

Satzung der Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt – Unsernherrn e.V.



§1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

„Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt – Unsernherrn e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt – Unsernherrn.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2
Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt – Unsernherrn, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr Ingolstadt-Unsernherrn kann sich eigene Ordnungen geben, wie z.B. Jugendordnung, Kinderordnung, Hausordnung, welche durch den Vorstand festgelegt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

- 1.1 Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder), mit Stimmrecht.
- 1.2 Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder), mit Stimmrecht.
- 1.3 Ernannte Ehrenmitglieder, mit Stimmrecht.
- 1.4 Fördernde Mitglieder, ohne Stimmrecht.
- 1.5 Mitglieder der Kinderfeuerwehr, ohne Stimmrecht

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehrianwärter. Personen die nach mindestens 10 Jahren aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Bei nicht Erreichen der geforderten 10 Jahre aktiver Mitgliedschaft oder bei Krankheitsbedingtem vorzeitigem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst entscheidet die Vorstandschaft (§8 Abs. 1+2) auf Antrag, über eine passive Mitgliedschaft. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

(3) Die Jugendfeuerwehr Unsernherrn besteht innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt - Unsernherrn als Jugendorganisation. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Unsernherrn hat das Recht:

- 3.1 sich selbst eine Jugendordnung zu geben;
- 3.2 eigene Leitungsorgane zu wählen;
- 3.3 eine eigene Jugendkasse zu führen.

Sie kann im Rahmen ihrer Jugendordnung unter Beachtung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Unsernherrn ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Ingolstadt haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
- (2) Die Vorstandschaft wird im Innenverhältnis um folgende Mitglieder erweitert:
 1. dem Schriftführer
 2. dem Kassier.
 3. dem Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht bereits in eine Funktion nach Abs.1 gewählt ist.
 4. ein Führungsdienstgrad
 5. ein Mannschaftsdienstgrad
 6. ein Vertrauensmann
 7. ein Jugendvertreter
 8. ein Vertreter der Kinderfeuerwehr, soweit er nicht bereits in eine Funktion nach Abs.1 oder 2 gewählt ist.
- (3) Die unter Abs.1 und Abs.2 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Abstimmung erfolgt auf Antrag schriftlich. Blockwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr werden laut Kinder- und Jugendordnung festgelegt.
- (5) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seine Mitglieder ihres Amtes entheben. In diesem Fall ist jedoch eine 2/3-Stimmenmehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 7. Beschlussfassung über Ehrungen
- (2) Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis mit einem Betrag über 200,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der erweiterte Vorstand zugestimmt hat.

§10 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über 200 Euro dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung - des 2. Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung
 2. Entlastung des Vorstandes.
 3. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer.
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform eingeladen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Versammlungsleiter schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied auch Ehrenmitglied stimmberechtigt, nicht jedoch fördernde Mitglieder und Mitglieder der Kinderfeuerwehr. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Besteht nach dem zweiten Wahlgang immer noch Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

(6) Der Versammlungsleiter kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf eine andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine Ehrenurkunde und/oder Ehrennadel
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ingolstadt die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung in dieser Form tritt am 01.01.2015 in Kraft.

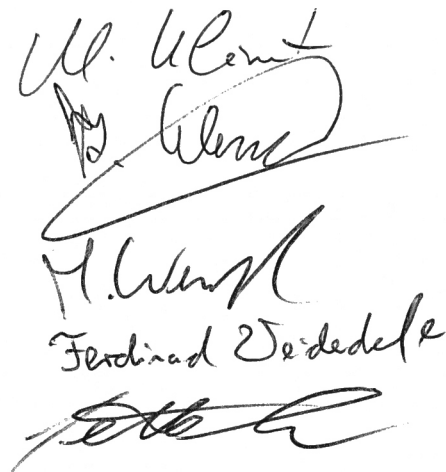
Ingolstadt-Unsernherrn, den 13.11. 2014
Freiwillige Feuerwehr
Ingolstadt- Unsernherrn e. V.



1. Vorsitzender



Schriftführer



U. Ulmer
H. Ulmer
Ferdinand Wededek